

Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

Nutzungen im Industriegebiet (GI)

Einzelhandelsbetriebe

Im Industriegebiet (GI) sind Einzelhandelsbetriebe nur im Zusammenhang mit den im Gebiet produzierenden und verarbeitenden Betrieben zulässig.

Beherbergungsbetriebe

Im Plangebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.

Betriebswohnungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i. S. v. § 8 bzw. 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig (§ 1 (6) BauNVO).

Im Industriegebiet (GI) sind Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder –salons und vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig.

(§ 1 Abs. 5, 6 und Abs. 9 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (H)

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der Fahrbahn der Erschließungsstraße (Auf dem Höwel) mittig vor dem jeweiligen Baukörper.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (First, Hauptgesims).

Bauliche Anlagen des Immissionsschutzes, wie z.B. Anlagen zur Luftreinhaltung oder Schornsteine sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 35 m festgesetzt.

Immissionsschutz

Im Plangebiet ist auf der der B 402 zugewandten Gebäudeseite für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Büroräumen und sonstigen schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß (erf. R' W,res) von

LPB V 40 dB (A) bzw LPB IV 35 dB (A)

einzuhalten.

Allgemeine Regelung

Bei einer Unterschreitung des oben festgesetzten resultierenden Schalldämmmaßes ist der ausreichende Schallschutz gemäß DIN 4109 im Einzelfall nachzuweisen.

Grünordnerische Festsetzung

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Flächen sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Als Anfangs-

Auf den für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten pflanzung ist eine Pflanze je 1,5 qm zu setzen. Es sind mindestens 4 Arten mit einem Anteil von jeweils mindestens 10 % zu pflanzen. Abgängige Bäume und Sträucher sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Weiterhin zulässig sind Versickerungsmulden zum Versickern und Verdunsten von Oberflächenwasser.

Acer pseudoplatanus Betula pendula Carpinus betulus Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna (Weißdorn) Fagus sylvatica Prunus spinosa

(Bergahorn) (Hängebirke) (Hainbuche) (Blutroter Hartriegel) (Haselnuss) (Rotbuche) (Schlehe)

Populus tremula Quercus robur Rosa canina Salix caprea Sorbus aucuparia Sambucus nigra Tilia cordata

(Zitterpappel) (Stieleiche) (Hundsrose) (Salweide) (Eberesche) (Schwarzer Holunder) (Winterlinde)

Örtliche Bauvorschrift (§ 84 NBauO)

Dach- und Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der versiegelten Außenflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Betriebsgrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum

Hinweise

Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5" treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 1" rechtskräftig seit dem 31.10.1994, sowie der 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 31.07.2008, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Werbeanlagen innerhalb der Baubeschränkungszone

Innerhalb der Baubeschränkungszone entlang der B 402 dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Stätte der Leistung, die unbeschadet baurechtlicher Genehmigung der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der B 402 bedarf.

Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbotszone

∠ ∠ ∠ 20 m-Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.

Baubeschränkungszone

— — — 40 m-Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten

Im Abstand von 20 m bis 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der B 402 dürfen Werbeanlagen im Blickfeld zur Bundesstraße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan "Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie der folgenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen

Haselünne, den 22.03.2017

L.S.

gez. Schräer Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 11.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet westlich der Lähdener Straße,

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 08.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

L.S.

Haselünne, den . 22.03.2017

gez. Schräer

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das: Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH

Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den 16.03.2017

gez. Müller

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.12.2016 ortsüblich bekannt

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.12.2016 bis 24.01.2017 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Haselünne, den .22.03.2017

gez. Schräer

Bürgermeister

Gelegenheit zur

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugeetimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlose

Den Beteiligten wurde vom Stellungnahme gegeben.

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Haselünne hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haselünne, der

gez. Schräer

Bürgermeister

.31.03.2017. bekannt gemacht Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist am .. worden, dass die Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan "Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5" beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Haselünne, den 19.04.2017

gez. Schräer

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht worden.

Haselünne, den

Flur: 8

Kartengrundlage:

Bürgermeister

Landkreis Emsland Gemeinde: Stadt Haselünne Gemarkung: Haselünne

Maßstab 1:1000

AZ: L 161013 - 4

angefertigt durch:

Dipl. Ing. Norbert Klene Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Osteresch 40, 49716 Meppen

Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

VLGLN und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters

(Stand vom 14.09.2016)

Regionaldirektion Osnabrück - Meppen

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 12.04.2017

gez. Klene

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planzeichenerklärung Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungs-

Industriegebiet Nicht überbaubare Grundstücksflächen

6,0 Baumassenzahl als Höchstmaß H = 18,0 mHöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

verordnung 1990

0,8

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche IV und V (LPB IV u. LPB V)

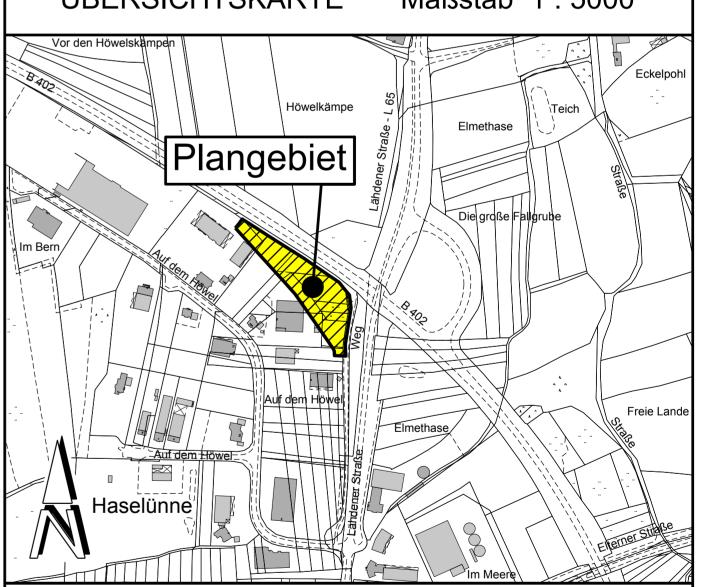
Grundflächenzahl als Höchstmaß

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Geschossflächenzah Baugebiet Grundflächenzahl Baumassenzahl Zahl der Vollgeschosse Bauweise Höhe baulicher Anlagen

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000





STADT HASELÜNNE

Rathausplatz 1 49740 Haselünne

Bebauungsplan

"Industriegebiet westlich der Lähdener Straße, Teil 5 "

Mit örtlicher Bauvorschrift (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)